

**STADT LORCH**  
**Ostalbkreis****POLIZEIVERORDNUNG**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,  
zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen  
von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes  
(PolG) in der derzeit gültigen Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBI 2020,735, ber. S. 1092)  
wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.07.2021. verordnet:

**I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

**II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Wertstoffsammelbehälter

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

§ 9 Lärm durch Tiere

**III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen und Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung durch Hunde

§ 15 Taubenfütterungsverbot

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit und Ausdünstungen

§ 17 Ordnungswidrige Behandlung von Müll

§ 18 Verbrennen von Abfällen, Entfachen von Grillfeuern

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 21 Bienenhaltung

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

**IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 23 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

## Abschnitt I

### Allgemeine Regelungen

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören auch Brücken, Unterführungen, Stützmauern, (Ufer-) Böschungen, Haltestellen, Radwege, Gehwege, Gehflächen.  
Als öffentliche Straßen oder Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch die der Öffentlichkeit dienenden Kinderspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze, Bike-Parcours, Schulhöfe, Schulgärten, Schulsportanlagen, Brunnen, Denkmäler und sonstige öffentlich zugängliche Anlagen.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, ausserhalb öffentlicher Straßen angelegte Anpflanzungen, Liegewiesen, Friedhöfe, ausgewiesene Grillplätze und sonstige zum Spielen freigegebene Flächen.

## Abschnitt II

### Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### § 3 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

Für die Aussenbewirtschaftung der Gastronomie gelten die spezialgesetzlichen Vorschriften (Bundesimmissionschutzgesetz und deren Verordnungen, Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung ...).

Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

### § 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### § 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr (Sportplätze) und zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr (Spielplätze) nicht benutzt werden.  
Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### § 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-) bleiben unberührt.“

## § 7 Wertstoffsammelbehälter

- (1) Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht durch Abfälle sowie durch außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassene (auch wiederverwertbare) Stoffe / Gegenstände verunreinigt werden.

## § 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## § 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### Abschnitt III

#### Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

## § 10 Abspritzen von Fahrzeugen und Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen, das Ausgießen oder Ausbringen von übelriechender oder schädlicher Flüssigkeit (z.B. Öl, Benzin, Kühlerflüssigkeit, Frostschutzmittel o.a.).  
Satz 1 umfasst auch Verunreinigungen die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken.

## § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## § 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, sind vom Betreiber der Verkaufsstelle für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## § 13 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt auch auf dem Zufahrtsweg zwischen dem Parkplatz bis Kiosk am Baggersee in Waldhausen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## § 14 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu beseitigen.

## § 15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf Dunglegung, insbesondere landwirtschaftliche Nutzung im ortsüblichen Sinn, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## § 17

## Ordnungswidrige Behandlung von Müll

- (1) Der zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Hausmüll (Gelber Sack, Biomüll, usw.) darf nicht vor 18.00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (2) Der in Absatz 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Müll darf grundsätzlich nur in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes bereitgestellt werden, in dem sich der Haushalt der Person(en) befindet, die den Müll zur Entsorgung vorgesehen hat/haben. Das Abstellen des Mülls auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, ist verboten.
- (3) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier dort abzulegen oder einzuwerfen.

## § 18

## Verbrennen von Abfällen, Entfachen von Grillfeuern

- (1) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerorts ist nicht zulässig. Pflanzliche Abfälle sind ordnungsgemäß über die Grün- bzw. Bioabfallabfuhr zu entsorgen oder zu kompostieren. Sofern im begründeten Einzelfall Gartenabfälle innerorts verbrannt werden müssen, ist vorher eine Ausnahmegenehmigung durch das Ordnungsamt erforderlich. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ausserorts ist auf dem eigenen Grundstück nur zulässig, wenn diese Abfälle nicht durch Unterpflügen, Untergraben oder Kompostieren beseitigt, sowie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Hierbei sind die entsprechenden Gesetzesvorschriften (Landesabfallgesetz-/Verordnung) zu beachten und einzuhalten. Dem Ordnungsamt, ist das beabsichtigte Verbrennen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Grillfeuer dürfen innerorts nur in ortsüblichem Umfang entfacht werden. Ortsüblich sind Grillfeuer in handelsüblichen Grillöfen und Grillstellen, die mittels Holz, Holzkohle, Gas oder elektrisch betrieben werden. Belästigungen von Nachbarn sind zu vermeiden. Größere Grillfeuer in Form von aufgeschichtetem Brennholz o.ä. sind innerorts nicht gestattet

## § 19

## Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen (z. B. Beschilderungen), die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## § 20

### Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## § 21

### Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## § 22

### Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das gewerbsmäßige und organisierte Betteln,
  4. das Verrichten der Notdurft,
  5. der öffentliche Konsum Betäubungsmitteln,
  6. Gegenstände (z. B. Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenskippen, Kaugummi und sonstiger Abfall) wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

#### Abschnitt IV

#### Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

### § 23 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze, Sportflächen von Sportplätzen, Schulgeländen und auf die Liegewiese am Baggersee Waldhausen dürfen Hunde, ausgenommen Blinden-, Therapie- oder Assistenzhunde nicht mitgeführt werden;
  7. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten, Schilder, Spielgeräte, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen, Brunnen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder zweckfremd zu benutzen; hierunter fällt auch das Sitzen auf Banklehnen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## Abschnitt V

### Anbringen von Hausnummern

#### § 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt VI

### Schlussbestimmungen

#### § 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar stört,
  3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Sport- und Spielplätze benützt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  6. entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Wertstoffsammelbehälter benützt oder Standorte für Sammelbehälter verunreinigt,
  7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  8. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  9. entgegen § 10 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgiesst oder ausbringt,
  10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  16. entgegen § 15 Tauben füttert,

17. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 17 Abs. 1 zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfälle und Wertstoffe vor 18.00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitstellt,
19. entgegen § 17 Abs. 2 die in Abs 1 genannten Abfälle und Wertstoffe nicht in mittelbarer Nähe des Wohngebäudes oder auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Abfallsammelcontainern oder an Baumscheiben bereitstellt,
20. entgegen § 17 Abs. 3 zur öffentlichen Abfuhr bereit gestellten Müll oder Gegenstände, die für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke bereitgestellt wurden, durchsucht,
21. entgegen § 17 Abs. 4 in öffentliche Abfallkörbe Haus –,Gewerbemüll oder Altpapier einwirft oder dort abstellt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 pflanzliche Abfälle innerorts verbrennt oder ausserorts das Verbrennen dem Ordnungsamt nicht rechtzeitig anzeigt oder die Vorschriften des Landesabfallgesetzes oder der -verordnung nicht einhält,
23. entgegen § 18 Abs. 2 Grill- und Lagerfeuer in nicht ortsüblichem Umfang entfacht und Nachbarn dadurch belästigt,
24. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 21 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
25. entgegen § 20 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstückbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
26. entgegen § 21 Bienenstände aufstellt,
27. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
28. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
29. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 gewerbsmäßig oder organisiert bettelt,
30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,

35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
  36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr.4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzündet,
  37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  38. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Hunde, ausgenommen, die von Blinden und Sehbehinderten unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde – mit Ausnahme von Blinden-, Assistenz- oder Therapiehunden auf Kinderspielplätze, Sportflächen von Sportplätzen, Schulgeländen oder auf die Liegewiese am Baggersee in Waldhausen mitführt,
  39. entgegen § 23 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 8 Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt oder in sonstiger Weise zweckentfremdet benützt,
  40. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  41. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  42. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  43. entgegen § 23 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
  44. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27  
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiliche Verordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 8.12.2000 mit Änderungsverordnungen vom 26.10.2001 und vom 15.07.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Lorch, den 23.Juli 2021  
Ortspolizeibehörde

Marita Funk  
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lorch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.